

Satzung der

E.F. SCHUMACHER-GESELLSCHAFT FÜR POLITISCHE ÖKOLOGIE e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "E.F. Schumacher-Gesellschaft für politische Ökologie". Er ist im Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von nachhaltigem Wirtschaften, ökologischem Bewußtsein, Friedensbereitschaft und lebendiger Demokratie durch Bildungsarbeit in Gesellschaft und Politik sowie durch Wissenschaft und Forschung. Auch soll das Gedankengut von E.F. Schumacher und seine Vision einer Ökonomie nach menschlichem Maß ("Small is beautiful") lebendig gehalten und weiterentwickelt werden.

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Studienkonferenzen, Seminaren, öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, die das Verständnis für ökologische und gesellschaftliche Zusammenhänge und die regionalen, nationalen und transnationalen Bestrebungen zur Erhaltung der Lebensgrundlagen fördern sollen.
- Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsvorhaben, Erstellung und Ermöglichung von wissenschaftlichen Gutachten auf ökologischem Gebiet sowie deren Dokumentation, Veröffentlichung und Verbreitung einschließlich der sich hieraus ergebenden Erkenntnisse und Folgerungen sowie Untersuchung und wissenschaftliche Begleitung von Modellen von Selbsthilfeeinrichtungen und der Verwirklichung ökologisch orientierter Lebensweisen.
- Förderung von gemeinnützigen Organisationen und Institutionen im In- und Ausland durch Bereitstellung finanzieller Mittel und von Sachmitteln, die den oben genannten Zwecken entsprechen, einschließlich der Sammlung entsprechender Spenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, nämlich Wissenschaft und Forschung sowie Bildung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schweisfurt-Stiftung, Südliches Schloßbrondell 1, 80638 München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt. Bei Ablehnung hat die Person das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen den Vorstandsbeschuß aufheben kann. Die Ehrenmitgliedschaft wird Personen des öffentlichen Lebens vom Vorstand angetragen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt aus dem Verein erfolgt fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Im Einzelfall kann der Vorstand den Betrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Personen, einem Vorsitzenden und zwei bis sechs Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit in Abstimmungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zeichnungsberechtigt. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Sie wird durch ein Vorstandsmitglied mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief an die letztbekannte Adresse einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn dies von 1/5 der aktiven Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, Satzungsänderungen jedoch mit Zweidrittelmehrheit, Auflösungs- oder Zweckänderungsbeschlüsse mit 9/10 Mehrheit. Die Mitglieder können ihre Stimme auf andere Mitglieder per Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann nur zwei weitere Mitglieder vertreten. Eine der Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung ist die Entlastung des Vorstands.

§ 7 Beiräte

Für spezielle Aufgaben kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen, Beiräte und ein Kuratorium bilden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann einen Kassenprüfer wählen, der den jährlichen Kassenbericht formal und inhaltlich prüft. Seine Amtszeit beträgt 5 Jahre.

§ 9 Beurkundungen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu sammeln.

§ 10 Sonstiges

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung erforderlich sind, in die Satzung einzufügen.